

Artikel 1: Anwendbarkeit

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote der ZAMKO B.V., nachstehend ZAMKO genannt (Sitz Luchthavenweg 81, 5657EA Eindhoven NL, Handelskammer Nr. 823 807 59, USt.-Nr. NL 86 24 44 408 B01), für alle von ihr abgeschlossenen Verträge und für alle sich daraus ergebenden Verträge, soweit ZAMKO Lieferant oder Anbieter ist und vorbehaltlich von Änderungen dieser Bedingungen, die von beiden Parteien ausdrücklich schriftlich bestätigt werden müssen.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten auch für Verträge mit der ZAMKO, deren Durchführung die Einschaltung Dritter durch die ZAMKO erfordert.
- 1.3. ZAMKO wird im Folgenden als Lieferant bezeichnet. Die andere Partei wird als Abnehmer bezeichnet.
- 1.4. Der Geltung etwaiger Einkaufs- oder sonstiger Bedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.5. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Inhalt des zwischen dem Käufer und dem Lieferanten geschlossenen Vertrags und diesen Bedingungen haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.
- 1.6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise nichtig oder anfechtbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen vollständig anwendbar.
- 1.7. Wenn der Käufer nicht immer die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass die Bestimmungen dieser Bedingungen nicht gelten. ZAMKO verliert niemals das Recht, die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedingungen in anderen Fällen zu verlangen.

Artikel 2: Angebote

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
- 2.2. Die bloße Vorlage eines Kostenvoranschlags, eines Budgets, einer Vorkalkulation oder einer ähnlichen Mitteilung, unabhängig davon, ob sie als Angebot bezeichnet wird oder nicht, verpflichtet den Lieferanten nicht zum Abschluss eines Vertrags mit dem Käufer.
- 2.3. Stellt der Käufer dem Lieferanten Daten, Zeichnungen und dergleichen zur Verfügung, so kann der Lieferant bei der Erstellung seines Angebots von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen.
- 2.4. Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet den Lieferanten nicht dazu, einen Teil des Auftrags zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises auszuführen. Angebote oder Kostenvoranschläge gelten nicht automatisch für künftige Aufträge.
- 2.5. Die im Angebot genannten Preise beziehen sich immer auf die Lieferung ab Werk oder Lagerlieferant. Die Preise

verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und Transportverpackung.

Artikel 3: Rechte an geistigem Eigentum

- 3.1. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, behält der Lieferant die Urheberrechte und alle gewerblichen Schutzrechte an den von ihm abgegebenen Angeboten, Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Probe-)Modellen und dergleichen.
- 3.2. Die Rechte an den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Daten bleiben Eigentum des Lieferanten, unabhängig davon, ob der Käufer für ihre Erstellung eine Rechnung erhalten hat. Diese Daten dürfen ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht kopiert, verwendet oder Dritten gezeigt werden.

Artikel 4: Beratung und Information

- 4.1. Der Käufer kann aus den vom Lieferanten erhaltenen Ratschlägen und Informationen keine Rechte ableiten.
- 4.2. Der Besteller stellt den Lieferer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Verwendung von Ratschlägen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Mustern, Modellen und dergleichen ergeben, die vom Besteller oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt wurden.

Artikel 5: Lieferfrist

- 5.1. Die Lieferzeit wird vom Lieferanten immer ungefähr angegeben.
- 5.2. Bei der Festlegung der Lieferfrist geht der Lieferant davon aus, dass er den Auftrag unter den ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen ausführen kann.
- 5.3. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten vereinbart sind, alle erforderlichen Angaben, endgültigen und genehmigten Zeichnungen und dergleichen im Besitz des Lieferanten sind, die vereinbarte (Abschlags-)Zahlung eingegangen ist und die notwendigen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages erfüllt sind.
- 5.4. Eine Überschreitung der Liefer- und/oder Ausführungsfrist berechtigt in keinem Fall zu Schadensersatz oder Auflösung.

Artikel 6: Lieferung

- 6.1. Der Käufer ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Waren nach Ablauf der Liefer- und/oder Ausführungsfrist am vereinbarten Ort abzunehmen.
- 6.2. Der Käufer ist verpflichtet, die gekauften Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem sie ihm geliefert oder gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden.
- 6.3. Verweigert der Käufer die Annahme der Lieferung oder unterlässt er es, die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, werden die

Waren auf Gefahr des Käufers gelagert. In diesem Fall schuldet der Käufer alle zusätzlichen Kosten, darunter auf jeden Fall die Lagerkosten.

Auftragnehmer im Rahmen einer von ihm oder in seinem Namen abgeschlossenen Versicherung versichert ist, übersteigt jedoch in keinem Fall den Betrag, der von dieser Versicherung in dem betreffenden Fall ausgezahlt wird.

Artikel 7: Teillieferungen

Der Lieferant ist berechtigt, verkaufte Waren in Teilen zu liefern. Dies gilt nicht, wenn eine Teillieferung keinen eigenständigen Wert hat. Wird die Ware in Teilen geliefert, ist der Lieferant berechtigt, jeden Teil gesondert in Rechnung zu stellen.

Artikel 8: Gefahrübergang

- 8.1 Die Gefahr für die Sache geht zu dem Zeitpunkt über, zu dem der Lieferant sie dem Käufer zur Verfügung stellt.
- 8.2 Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels können der Käufer und der Lieferant vereinbaren, dass der Lieferant den Transport übernimmt. Das Risiko der Lagerung, des Verladens, des Transports und des Entladens liegt in diesem Fall beim Abnehmer. Der Käufer kann sich gegen diese Risiken versichern.

Artikel 9: Höhere Gewalt

- 9.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er aufgrund höherer Gewalt vorübergehend an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Käufer gehindert ist.
- 9.2 Als höhere Gewalt gelten u. a. der Umstand, dass Lieferanten, Subunternehmer des Lieferanten oder vom Lieferanten beauftragte Spediteure ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, Witterungseinflüsse, Erdbeben, Feuer, Stromausfall, Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen von Werkzeugen oder Materialien, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsniederlegungen sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen.
- 9.3 Der Lieferant ist nicht mehr zur Aussetzung berechtigt, wenn die vorübergehende Unmöglichkeit der Erfüllung länger als sechs Monate gedauert hat. Nach Ablauf dieser Frist können der Käufer und der Lieferant den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, jedoch nur für den Teil der Verpflichtungen, der noch nicht erfüllt wurde.
- 9.4 Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Aussetzung oder Beendigung im Sinne dieses Artikels entstanden ist oder entstehen wird.

Artikel 10: Haftung

- 10.1 Im Falle eines zurechenbaren Versäumnisses ist der Lieferant dennoch verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- 10.2 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf die Schäden, gegen die der

- 10.3 Wenn sich der Lieferant, aus welchem Grund auch immer, nicht auf die Begrenzung in Absatz 2 dieses Artikels berufen kann, beschränkt sich die Verpflichtung zum Schadenersatz auf höchstens 15 % der gesamten Auftragssumme (ohne MwSt.). Wenn der Vertrag aus Teilen oder Teillieferungen besteht, beschränkt sich die Verpflichtung zum Schadenersatz auf maximal 15 % (ohne MwSt.) des Auftragspreises des betreffenden Teils oder der betreffenden Teillieferung, höchstens jedoch auf 5.000 Euro (in Worten: fünftausend Euro).
- 10.4 Für Folgeschäden besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Zu den Folgeschäden gehören Stagnationsschäden, Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Transportkosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten. Wenn möglich, kann sich der Käufer gegen solche Schäden versichern;
- 10.5 Der Lieferant haftet nicht für Schäden an dem vom Käufer oder in dessen Auftrag gelieferten Material, die durch unsachgemäße Verarbeitung entstanden sind.
- 10.6 Der Abnehmer schützt den Lieferanten vor allen Ansprüchen Dritter aufgrund von Produkthaftung infolge eines Fehlers in einem vom Abnehmer an einen Dritten gelieferten Produkt, das (teilweise) aus vom Lieferanten gelieferten Produkten und/oder Materialien bestand. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle Schäden zu ersetzen, die der Lieferant in diesem Zusammenhang erleidet, einschließlich der (vollständigen) Kosten der Verteidigung.

Artikel 11: Gewährleistung und sonstige Ansprüche

- 11.1 Der Lieferant garantiert die von ihm gelieferten Artikel für einen Zeitraum von zwei Monaten nach der Lieferung.
- 11.2 Die Garantie gilt nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind. Unter unsachgemäßer Behandlung ist die unsachgemäße Verladung und/oder Überladung der gelieferten Waren zu verstehen.
- 11.3 Teile oder Materialien, die vom Lieferanten repariert oder ersetzt werden sollen, müssen ihm vom Käufer zugesandt werden.
- 11.4 Auf Rechnung des Käufers:
 - alle Transport- oder Versandkosten;
 - Kosten für Demontage und Montage;
- 11.5 In jedem Fall muss der Käufer dem Lieferanten Gelegenheit geben, etwaige Mängel oder Nacharbeiten zu beheben.
- 11.6 Der Käufer kann die Garantie erst in Anspruch nehmen, nachdem er alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten erfüllt hat.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZAMKO B.V.

- 11.7 Es wird keine Garantie übernommen, wenn die Mängel auf Folgendes zurückzuführen sind:
- normaler Abnutzung und Verschleiß;
 - unangemessene Verwendung;
 - nicht oder unsachgemäß durchgeführte Wartung;
 - Einbau, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Käufer oder durch Dritte;
 - Mängel oder Untauglichkeit von Waren, die vom Käufer stammen oder von ihm vorgeschrieben wurden;
 - Mängel oder Ungeeignetheit der vom Käufer verwendeten Materialien oder Werkzeuge.
- 11.8 Für gelieferte Artikel, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren, wird keine Garantie übernommen;
- 11.9 Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 dieses Artikels gelten sinngemäß für alle Ansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung, Nichtübereinstimmung oder auf jeder anderen Grundlage.
- 11.10 Der Käufer kann die Rechte aus diesem Artikel nicht abtreten.

Artikel 12: Defekte. Reklamationsfrist

- 12.1 Der Käufer muss die gekauften Waren bei der Lieferung - oder so schnell wie möglich danach - untersuchen oder untersuchen lassen. Dabei hat der Käufer zu prüfen, ob die gelieferten Sachen dem Vertrag entsprechen, und zwar:
- ob die richtigen Dinge geliefert worden sind;
 - ob die gelieferte Ware der vereinbarten Menge entspricht (z.B. Anzahl und Menge);
 - ob die gelieferte Ware den vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht oder - falls diese fehlen - den Anforderungen, die für den normalen Gebrauch und/oder kommerzielle Zwecke gestellt werden können.
- 12.2 Werden sichtbare Mängel oder Fehlmengen festgestellt, muss der Käufer diese dem Lieferanten innerhalb von 7 Tagen nach der Lieferung schriftlich mitteilen.
- 12.3 Nicht sichtbare Mängel sind vom Besteller innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung, spätestens jedoch 3 Monate nach Lieferung, schriftlich beim Lieferanten zu rügen.
- 12.4 Auch bei rechtzeitiger Beanstandung bleibt die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung und Abnahme der erteilten Aufträge bestehen. Waren können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung an den Lieferanten zurückgeschickt werden.

Artikel 13: Zahlung

- 13.1 Die Zahlung erfolgt am Sitz des Lieferanten oder auf ein von ihm angegebenes Konto.
- 13.2 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung vor oder während der Lieferung.
- 13.3 Das Recht des Käufers, seine Forderungen gegenüber dem Lieferanten zu verrechnen oder auszusetzen, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Konkurs des

Lieferanten vor oder die gesetzliche Schuldensanierung gilt für den Lieferanten.

- 13.4 Wenn die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt ist, schuldet der Käufer dem Lieferanten sofort Zinsen. Der Zinssatz beträgt 12% p.a., entspricht jedoch dem gesetzlichen Zinssatz +2%, je nachdem, welcher Satz höher ist. Bei der Berechnung der Zinsen gilt ein Teil eines Monats als voller Monat.
- 13.5 Im Falle der Liquidation, des Konkurses oder der Zahlungseinstellung des Käufers werden die Verpflichtungen des Käufers sofort fällig.
- 13.6 Die Zahlung hat ohne Abzug oder Aufrechnung zu erfolgen.
- 13.7 Zahlungen der Gegenpartei dienen immer erstens zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und zweitens zur Begleichung der am längsten ausstehenden Rechnungen, auch wenn die Gegenpartei angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 14: Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt

- 14.1 Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Käufer verpflichtet, auf erste Aufforderung des Lieferanten die vom Lieferanten für ausreichend erachtete Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Wenn der Abnehmer dies nicht innerhalb der vereinbarten Frist tut, ist er sofort in Verzug. In diesem Fall hat der Lieferant das Recht, den Vertrag aufzulösen und den Käufer für seinen Schaden haftbar zu machen.
- 14.2 Der Lieferant bleibt Eigentümer der gelieferten Waren, solange der Käufer seine Verpflichtungen aus diesem oder anderen Verträgen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird;
- 14.3 Solange die gelieferte Ware unter Eigentumsvorbehalt steht, darf der Käufer sie nicht belasten oder außerhalb seines normalen Geschäftsbetriebs veräußern.
- 14.4 Nachdem der Lieferant seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann er die gelieferten Waren zurückholen. Der Käufer ist verpflichtet, zu diesem Zweck umfassend zu kooperieren.
- 14.5 Der Lieferant behält sich schon jetzt die Pfandrechte gemäß Artikel 3:237. BW als zusätzliche Sicherheit für andere als die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Forderungen, die der Lieferant aus irgendeinem Grund gegenüber dem Abnehmer hat. Die in diesem Absatz enthaltene Befugnis gilt auch für vom Lieferanten gelieferte Sachen, die vom Abnehmer be- oder verarbeitet worden sind und durch die der Lieferant seinen Eigentumsvorbehalt verloren hat.

Artikel 15: Beendigung des Abkommens

Wenn der Käufer den Vertrag auflösen möchte, ohne dass ein Mangel seitens des Lieferanten vorliegt, und der Lieferant dem zustimmt, wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst. In allen anderen Fällen der Beendigung des Vertrags hat der Lieferant Anspruch auf Ersatz aller Vermögensschäden

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZAMKO B.V.

wie erlittene Verluste, entgangener Gewinn und entstandene Kosten.

Artikel 16: Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

16.1 Es gilt niederländisches Recht.

16.2 Das Wiener Kaufrecht (C.I.S.G.) findet keine Anwendung, ebenso wenig wie jede andere internationale Regelung, deren Ausschluss zulässig ist.

16.3 Ausschließlich das niederländische Zivilgericht Oost-Brabant in 's-Hertogenbosch ist für die Entscheidung von Streitigkeiten zuständig, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu zwingendem Recht. Nur in diesem Fall kann der Lieferant von der Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.